

schnittlich sich ergeben hat, zu bestehen, es sind jedoch, sofern dieser 25fache Betrag noch nicht Fünf und Zwanzig Thaler per Actie ergeben sollte, jedenfalls Fünf und Zwanzig Thaler auf jede im Privatbesitz befindliche Actie, mit Ausschluß der noch vorrathigen, unter den nachfolgenden, näheren Bestimmungen zu gewähren.

2) Auf jede im Privatbesitz befindliche Actie und gegen Rückgabe derselben soll vier Wochen nach Abschluß des Vertrags im Voraus eine Abschlagszahlung von Zwanzig Thalern in zwei vierprocentigen Schuldscheinen der im Jahre 1847 von der Gesellschaft eröffneten Prioritätsanleihe Serie I a à 10 Thlr. nebst den Coupons über die seit 1. Juli 1849 erwachsenen Zinsen, worauf jedoch die Actieninhaber einen halbjährigen Stückzinsenbetrag baar zuzulegen haben, geleistet und außerdem ein „Anwartschaftschein“ auf Nachzahlung des diesen Abschlagsbetrag übersteigenden Werthes der Actie und jedenfalls auf Nachzahlung von Fünf Thalern ausgeantwortet werden.

3) Bei Ermittlung der sub 1 bemerkten Dividende ist auf folgende Weise zu verfahren:

a) das hierbei in die Berechnung zu stellende Bruttoeinkommen besteht in derjenigen Einnahme, welche nach Ausweis der Rechnungsbücher und der darüber zu veröffentlichenden Monatsabschlüsse durch die Personen- und Güterbeförderung einschließlich der Salz- und Postfracht, ingleichen durch Pachtverträge und Miethzinsen bei der Bahn gewonnen werden;

b) von diesem Bruttoeinkommen ist eine jährliche Summe von 276,600 Thlr. mit:

141,600 Thlr. als Betriebsaufwand, nach 8,85 Meilen Bahnlänge, à 16,000 Thlr. pro Meile,

135,000 „ als Zinsen à 4½ % wegen der zu Vollendung der Bahn außer dem ursprünglichen Actiencapital mehr erforderlichen 3 Millionen Thaler,

uts.

in Abzug zu bringen, indem sie unter der obigen Voraussetzung sub c. als auch so hoch fixirt angesehen werden soll.

c) Es wird das Gesamtbruttoeinkommen innerhalb jener zehn Betriebsjahre auf der einen, und der gesamte Betriebs- und Zinsenaufwand innerhalb des nämlichen Zeitraums auf der andern Seite einander gegenübergestellt.

Was nach Abzug des letztern vom erstern noch übrig bleibt, ergiebt den Reinertrag, welcher durch Theilung mit der Zahl 10 zunächst das Gemeinjahr und durch weitere Theilung mit der Zahl der ursprünglichen 40,000 Stammactien die für jede Actie ausfallende Durchschnittsdividende darstellt. Der 25fache Betrag der letztern bildet den Werth der zu leistenden Capitalsentschädigung.

4) Auf die nach Punkt 3. festgestellte Capitalsentschädigung kommt zunächst die nach Punkt 2. voraus-

empfangene Abschlagszahlung in Zurechnung. Der verbleibende Erfüllungsbetrag ist innerhalb der ersten sechs Monate des elften Betriebsjahres an die Inhaber der „Anwartschaftscheine“ gegen deren Zurückgabe baar zu verabreichen; auch sollen ihnen auf jenen Erfüllungsbetrag für jedes der vorausgegangenen zehn Jahre die einfachen Zinsen nach jährlich vier vom Hundert zugleich mit nachgezahlt werden.

5) Würde aber jener Erfüllungsbetrag nebst Zinsen nicht bis zu Fünf Thalern ansteigen, so soll ihnen gleichwohl derselbe nach dieser Höhe,

jedoch ohne weitere Zinsen baar verabfolgt werden.

Das Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn wird demnach aufgefordert, diese beiden Vorschläge einer unverweilt zu dem Ende auszuschreibenden Generalversammlung der Actionaire vorzulegen und das Resultat der Abstimmung so bald als möglich anher anzuzeigen.

Wenn hiernächst bei der eingangserwähnten Verhandlung von dem Directorium zugleich Zweifel erhoben worden sind gegen die Richtigkeit der, einem im Monat Februar vorigen Jahres von dem damaligen Vorsitzenden zum Finanzministerium eingereichten summarischen Anschlag entlehnten Summe von

1,625,538 Thlr. 2 Ngr. 8 Pf.,

welche nach der bisher festgehaltenen Ansicht der Staatsregierung, außer den nach Ausweis der Bücher bis mit Schluß vorigen Jahres bereits verwendeten 5,350,297 Thlr. 27 Ngr. 5 Pf., zum Fortbau der Bahn und zu Bestreitung der Anleihezinsen bis zur vollständigen Herstellung mindestens noch erforderlich sein werden, so legt sich die Nothwendigkeit zu Tage, jenen summarischen Anschlag, welcher in der Anfüge C. anbei mitfolgt, alsbald einer Revision und nach Befinden Berichtigung oder Vervollständigung unterworfen zu sehen.

Das Finanzministerium hat aber zu wünschen, daß diese Revision zugleich unter specieller Mitwirkung des geheimen Baurath Kunz, welcher deshalb mit behüftigem Auftrag versehen worden, vorgenommen werde, und wird daher das Directorium hierdurch veranlaßt, demgemäß dem Oberingenieur Sergel die nöthige Weisung zugehen zu lassen, den nach Maßgabe jener Revision umgearbeiteten Kostenanschlag hingegen baldmöglichst an das Ministerium einzureichen.

Dresden, am 26. Octbr. 1849.

Finanzministerium.

Berichterstatter Abg. D. Hülfse:

Der Bericht lautet:

Das oben genannte, am 2. Januar 1850 bei der zweiten Kammer eingegangene königl. Decret wurde am 3. Januar dem dritten Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen. Wegen der großen Anzahl verschiedener Gegenstände, die dem Ausschusse bereits früher zur Bearbeitung übergeben worden waren, und da demselben die Verpflichtung oblag, zunächst zu versuchen, ob durch beschleunigte Bearbeitung des Ausgabebudgets die Nothwendigkeit einer provisorischen Steuerbewilligung vermieden werden könne, sah sich der Ausschuss außer Stand, diese auch von ihm als dringlich erachtete Berichterstattung früher ausführen zu können, als gegenwärtig.

Indem der Ausschuss gegenwärtig der Kammer seine An-